

**Satzung
über Märkte und Volksfeste der Gemeinde Niederkrüchten
(Marktsatzung)
vom 20. Oktober 1986**

(Amtsblatt Kreis Viersen 1986, S. 491)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 14. Oktober 1986 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Niederkrüchten betreibt und unterhält Wochenmärkte sowie Volksfeste als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Zulassung, Gegenstände, Zeiten, Öffnungszeiten und Plätze**

- (1) Die Gemeinde stellt Straßen und Plätze den Einwohnern, juristischen Personen und Personenvereinigungen der Gemeinde zur Verfügung; darüber hinaus den Gewerbetreibenden, die nicht in der Gemeinde wohnen.
- (2) Gegenstände, Zeiten, Öffnungszeiten und Plätze des Wochenmarktes sowie Volksfeste regeln sich nach der „Festsetzung der Wochenmärkte und der Volksfeste der Gemeinde Niederkrüchten“, die der Gemeindedirektor der Gemeinde Niederkrüchten gemäß § 69 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der nordrhein-westfälischen Verordnung auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung erläßt.
- (3) Werden in einem dringenden Fall Zeit, Öffnungszeiten und Plätze vorübergehend abweichend festgesetzt (§ 69 b der Gewerbeordnung), wird dies frühzeitig bekanntgegeben.

**§ 3
Standplätze**

- (1) Anbieter dürfen ihre Ware nur von dem angewiesenen Standplatz aus feilbieten. Dasselbe gilt für Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung.
- (2) Der Gemeindedirektor weist auf Antrag einen Standplatz für einen bestimmten Zeitraum oder einzelne Tage zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

- (3) Standplätze auf dem Wochenmarkt, die nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes besetzt sind oder vorzeitig geräumt werden, können anderen Anbietern angewiesen werden. Das gleiche gilt, wenn die Marktbeschicker bei der Platzverteilung für Volksfeste nicht anwesend sind und wenn sie nach schriftlicher Zuweisung des Platzes mit Bekanntgabe des Termins der Platzverteilung nicht zu erkennen gegeben haben, daß sie den Platz tatsächlich in Anspruch nehmen. Ansprüche gegen die Gemeinde werden hierdurch nicht begründet.
- (4) Anbieter dürfen Standplätze nicht eigenmächtig belegen, austauschen oder anderen überlassen.

§ 4 Auf- und Abbau

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen.
- (2) Auf den Volksfesten dürfen die Kirmesgeschäfte frühestens am zweiten Tag vor dem Beginn des Festes aufgebaut werden; sie müssen spätestens am zweiten Tag nach Beendigung des Festes entfernt sein.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt und auf den Volksfesten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nicht in der Weise aufgestellt werden, daß die Platzbefestigung beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 6 Verhaltenspflichten

- (1) Jeder hat sich auf dem Wochenmarkt und auf den Volksfesten so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und daß keine Sachen beschädigt werden.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, soweit kein Zusammenhang mit vertriebenen Waren besteht,
 2. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung zum Verkauf zugelassen und bestimmt sind,
 3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitzuführen.
- (3) Der Veranstaltungsplatz darf während der Öffnungszeiten nicht mit Fahrzeugen - ausgenommen Rollstühle - befahren werden. Auf ihm dürfen auch keine Fahrzeuge abgestellt werden. Die Anbieter haben ihre Fahrzeuge auf besonders zugewiesenen Flächen abzustellen.

§ 7 Sauberhaltung

- (1) Der Veranstaltungsplatz darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf dem Platz nicht gelagert werden.
- (2) Die Anbieter sind verpflichtet,
 1. die ihnen zugewiesenen Standplätze und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte sauberzuhalten sowie von Eis und Schnee freizuhalten,
 2. Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle in Behältnissen innerhalb der Marktstände so unterzubringen, daß die Standplätze und deren Umgebung nicht verunreinigt werden,
 3. beim Verlassen der Marktplätze Abfälle und Verpackungsmaterial mitzunehmen.

§ 8 Haftung und Versicherung

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten haftet für Schäden beim Wochenmarkt und bei den Volksfesten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Mit der Zuweisung eines Standplatzes oder der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die von den Veranstaltungsteilnehmern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Gemeindedirektor kann von den Anbietern den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch den Gemeindedirektor - Amt für öffentliche Ordnung - ausgeübt. Den Anordnungen der Beauftragten des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten.
- (2) Von den einzelnen Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung den Marktverkehr stören, können vom Markt verwiesen werden.

§ 10 Gebühren

Die Beschickung des Wochenmarktes und der Volksfeste ist gebührenpflichtig. Einzelheiten werden durch besondere Gebührensatzung geregelt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 außerhalb eines ihm zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet oder Lustbarkeiten darbietet,
 2. § 3 Abs. 4 einen Standplatz eigenmächtig besetzt, austauscht oder einem anderen überläßt,
 3. § 4 Abs. 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als 2 Stunden vor Marktbeginn auf dem Marktplatz anfährt, auspackt oder aufstellt oder erst später als eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt,
 4. § 4 Abs. 2 Kirmesgeschäfte früher als zwei Tage vor Beginn des Volksfestes aufbaut oder am zweiten Tag nach Beendigung des Festes noch nicht entfernt hat,
 5. § 5 Abs. 1 eine nicht zugelassene Verkaufseinrichtung benutzt
 6. § 5 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, daß die Platzbefestigung beschädigt wird, oder verbotswidrig an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,

7. § 5 Abs. 3 die Abmessungen oder Vordächer von Verkaufseinrichtungen nicht einhält,
 8. § 5 Abs. 4 in Gängen und Durchfahrten Sachen abstellt,
 9. § 6 Abs. 3 als Anbieter sein Fahrzeug auf dem Veranstaltungsort außerhalb der besonders zugewiesenen Fläche abstellt,
 10. § 7 Abs. 2 Nr. 1 den zugewiesenen Standplatz und den davor gelegenen Gang nicht sauberhält oder von Schnee und Eis freihält,
 11. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle nicht in Behältnissen innerhalb der Marktstände unterbringt und dieselben beim Verlassen des Marktstandes nicht mitnimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 sich nicht ordnungsgemäß verhält,
 2. § 6 Abs. 2 Nr. 1 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 3. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Tiere auf den Veranstaltungsort mitbringt,
 4. § 6 Abs. 2 Nr. 3 Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführt,
 5. § 6 Abs. 3 den Veranstaltungsort während der Öffnungszeiten mit einem Fahrzeug befährt,
 6. § 7 Abs. 1 den Veranstaltungsort verbotenerweise verunreinigt oder Abfälle auf ihm lagert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.